

Zusammenschrift Mitschriften Daten- und Informatikrecht

Druckbare Version des Wikis, zusammenkopiert von Murrel (Murrel.vienna@gmx.at)

Völkerrecht

Das Völkerrecht behandelt die Umgangsformen zwischen Staaten und überstaatlichen Organisationen (zB UNO). In neuerer Zeit werden auch globale nicht-staatliche Organisationen eingebunden.

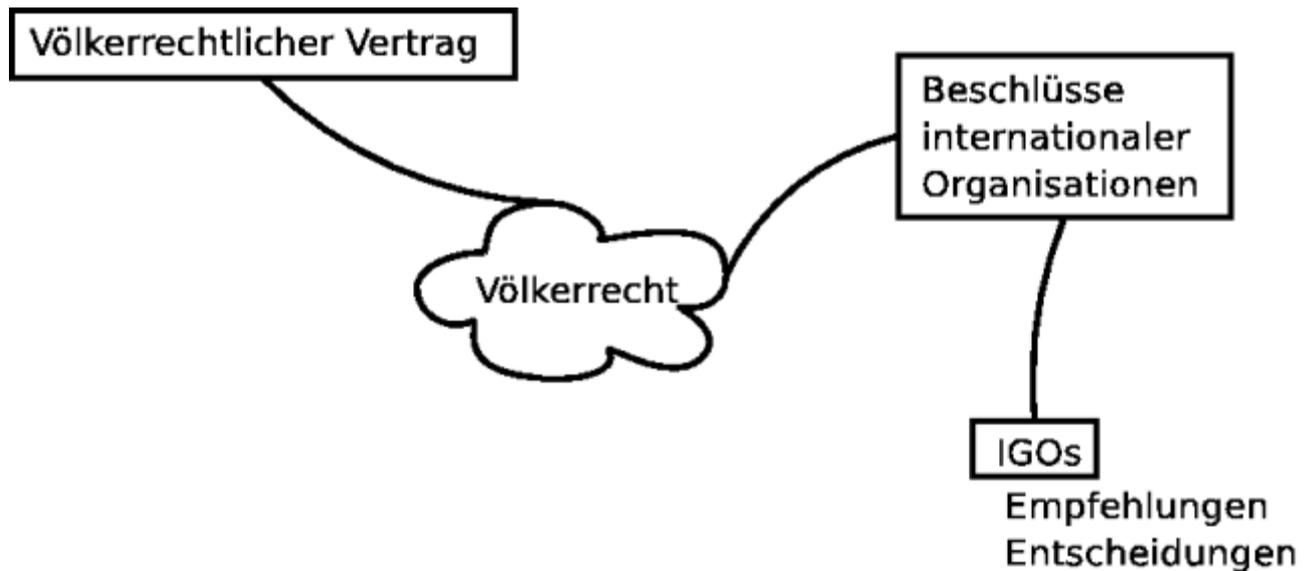
Internationales Recht basiert prinzipiell auf gegenseitiger Akzeptanz. Internationale Entscheidungen können im allgemeinen nicht gegen den Willen der Einzelstaaten durchgesetzt werden.

Internationale Verträge

Verträge zwischen zwei oder mehr Staaten durchlaufen einige Phasen bevor sie in Kraft treten:

1. Ausgangspunkt ist ein **Rechtsproblem**
2. In der **Vollmachtsprüfung** wird die Legitimation der Verhandlungspartner überprüft
3. Die **Verhandlungen** können sich über mehrere Jahre erstrecken
4. optional: **Paraphierung**: Unterhändler signieren alle Seiten des Vertrages um die endgültige Fassung zu bestätigen
5. Regierungen zeigen bei der **Unterzeichnung** den Willen zur Umsetzung des Vertrages
6. Um die Bestimmungen des Vertrages umzusetzen kommt es zu einem (innerstaatlichen) **parlamentarischen Genehmigungsverfahren**. Das ist zur **demokratischen Legitimierung** notwendig.
7. Bei der **Ratifizierung** durch Staatsoberhaupt (in Österreich der Bundespräsident) wird urkundlich erklärt, dass sich der Staat an den Vertrag gebunden fühlt und ihn einhalten wird.

Wird ein Vertrag von einer genügenden Anzahl von Staaten ratifiziert, so tritt er auch tatsächlich in Kraft. Bei Verträgen an denen nur wenig Staaten teilnehmen, werden im Allgemeinen Ratifizierungen von allen Teilnahmestaaten verlangt. Bei globalen Angelegenheiten genügen typischerweise 60-80%.



Die andere Quelle internationalen Rechts sind Beschlüsse und Entscheidungen von internationalen Organisationen. Mit wenigen Ausnahmen - wie dem UN Sicherheitsrat - sind diese jedoch nicht verbindlich.

Der Staat

Drei Voraussetzungen für Staatsgebilde:

- Bürger
- Gebiet
- Staatsgewalt: Verfassung und Regierung

Die Verfassung ist ein zentrales Dokument auf dem der Rechtsstaat aufbaut. Die Regierung ist eine "Gruppe von Personen", bestellt zur Führung des Staates.

Die Souveränität (=Unabhängigkeit) eines Staates definiert sich über die **Völkerrechtsunmittelbarkeit** (der Staat untersteht keiner anderen Entität ausser dem Völkerrecht) und die **Kompetenzkompetenz** (der Staat entscheidet welche Organe welche Funktionen übernehmen).

Die Anerkennung durch andere Staaten ist nicht notwendig, in der Praxis jedoch sehr nützlich.

Beispiel für Staatengründung in neuerer Zeit: [\[Republic of Sealand\]](#), ein kleiner Staat auf einer alten Flakplattform vor der Küste Englands.

Nationales Recht

Das Völkerrecht kennt drei Anknüpfungspunkte um nationale Rechtsansprüche zu verankern.

1. **Territorialitätsprinzip:** Der Staat kann innerhalb seines Staatsgebiets Regeln und Strafen verhängen.

2. **Personalitätsprinzip:** Der Staat kann auch ausserhalb seines Staatsgebiets Regeln und Strafen verhängen, solange Staatsbürger betroffen sind.
3. **Universalitätsprinzip:** Unabhängig von Lokation und Staatsbürgerschaft kann ein Staat in manchen Bereichen auch Regeln und Strafen verhängen, wenn vitale Staatsinteressen betroffen sind.

Einige völkerrechtliche Verträge gehen sogar über das Universalitätsprinzip hinaus. Zum Beispiel Protokolle zu Flugzeugentführungen, Völkermord und Mädchenhandel.

Der **Gebotsbereich** einer Rechtsnorm, ist das Gebiet auf dem eine Rechtsnorm das Verhalten der Menschen regeln will. Im Kontrast dazu steht der **Sanktionsbereich:** das Gebiet auf dem eine Rechtsnorm durchgesetzt werden kann. Durch Auslieferungsabkommen kann der Sanktionsbereich erweitert werden.

Österreich

Rechtsnormen

Nach Inhalt:

- Öffentliches Recht
 - Staat vs Staat und Staat vs Personen; übergeordnete Instanz vs untergeordnete Instanz
 - Steuerrecht
 - Strafrecht
 - TKG
- Privatrecht
 - Personen vs Personen; gleichberechtigte Beteiligte
 - Erbrecht
 - Mietrecht
 - Urheberrecht
- Verwaltungsrecht
 - Verwaltungsverfahren
 - Strafprozessordnung
 - Zivilprozessordnung

Nach Herkunft:

- Völkerrecht
- EU-Recht
- Innerstaatliches Recht

Das Internetrecht berührt alle Rechtsherkünfte, zählt damit zum Querschnittsrecht.

Sonstiges

Sachverhalt

Vorgang in der Realität (zB Person wird beim Beutelschneiden ertappt)

Tatbestand

Strafbewehrter Vorgang (zB Diebstahl)

Rechtsfolge

Strafausmass (zB 3 Monate Haft)

Unmittelbarer Täter

führt die Tat durch (zB Reifenstechen am Porsche)

Beitragstäter

stellt Tatwerkzeug zur Verfügung (zB borgt Messer an Reifenstecher)

Bestimmungstäter

stiftet zur Tat an (zB hinweisen auf Porsche, auffordern, anspornen)

Überblick

Arbeitstitel

"Aktuelle Rechtsprobleme des Internet"

Überblick

Spezialitäten des Technischen Rechts, hier speziell Rechtsprobleme im Internet

Leistungswunsch

Werkzeugkoffer für Rechtsprobleme im beruflichen Umfeld.

Unterlagen

Webpage, Folien im Netz, Gesetzestexte downloadbar

Prüfungsmodus

mündlich mit Unterlagen (Gesetzestexte usw) Prüfungstermine nach Vereinbarung, Anmeldung im Web.

Einleitung: Denksportaufgabe: drei Abkürzungen (60s)

- BSA - Business Software Alliance ("Militanter Arm der Microsoft") Überwachung der Lizenzen von Firmen (Software und Hardware)
- BSE - Rinderwahn (typische Verhaltensweise von Marketingverantwortlichen und Projektleitern) Zurückhaltung der Teilnehmer(!); Zusammenhang: BSE Inquiry - e-Gov - weitere Durchdringung des Lebens durch Internet-basiertes agieren.
- BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik - Deutsche Spezialbehörde für Sicherheit im IT Bereich - empfohlene Lektüre zur Verbesserung der eigenen Sicherheit am PC (und anderes)

zeigen das breite Feld des Internetrechts.

Inhalte

1. Legal Basics
2. Recht und Technik - spezielle legislative Probleme im technischen Bereich
3. Grundrechte
4. Telekomrecht - Diskussion des TKG2003
5. Urheberrecht
6. E-Commerce Recht - speziell Haftung für Inhalte und Content
7. Weitere Rechtsgebiete - je nach Möglichkeit können weitere Themen angesprochen werden

Staatsgewalten in AT

- Gesetzgebung: Nationalrat, Bundesrat und Landtage
- Gerichtsbarkeit: Zivilrecht (zB: Urheberrecht; zivil vs zivil); Strafrecht (Strafgericht, zB schwerer Raub; Staatsanwalt vs zivil)
- Verwaltung: Alles andere. zB Studienrecht; Baubewilligung; Verwaltungsstrafen im Verkehr

Internationale Organisationen

- IGOs: International Gov. Orgs: zB WHO, UNO, EU; wird von Staaten gegründet und beruht auf einem völkerrechtlichen Gründungsvertrag. IGOs wird über den GV Kompetenzen vom Staat abgegeben. Wichtig für globale Sicht, Stabilisierung, Standardisierung, weltweite Koordination. Beruht jedoch - wie das Völkerrecht - meistens auf freiwilliger Unterwerfung. Da die Kompetenzkompetenz immer beim Staat bleibt, keine Verwässerung des Staatsgefüges.
- INGOs: International non-Gov. Orgs: Zusammenschluss nationaler Vereine, zB Greenpeace, FIFA, WWF.

Das Recht

Spielregeln zum Zusammenleben im Kleinen und Großen.

Da Rechtserzeugung dem Agieren der Politiker kommt, ist Recht "Umgegossene Politik".

Empfehlung: Stenoprotkoll auf www.parlinkom.gv.at

- ca 5000-10000 A4-Seiten auf Bundesebene pro Jahr
- ca 1000-2000 Seiten auf Landesebene
- ca 3 Laufmeter Regal auf EU Ebene, ca 85000 aktueller Rechtsbestand

Beispiel: Mineralrohstoffgesetz in den Folgen von Lassing. Bis zum Schluss Änderungen am Entwurf. Nach Beschluss wurden die Seiten an die Staatsdruckerei übermittelt. In den beschlossenen Originalen waren handschriftliche Anmerkungen von einem hohen Ministerialbeamten, der gerade auf drei Wochen Urlaub war. Als das Gesetz endlich in Druck ging, wurde ein Artikel vergessen.

Internationale Rechtsstruktur - News

- Kalifornien verurteilt Spammer zu 2 Mio\$

Beispiele für fremde Rechtsnormen:

- Rotchina: Todesstrafe für einfachen Diebstahl, Sachbeschädigung oder Steuerhinterziehung

Rechtsoasen:

Bei Verboten kommt es zu Verlagerungen: zB werden in Europa verbotene Pharmazeutika immer noch in der dritten Welt verkauft.

Völkerrecht

- Gleichordnung und freiwillige Unterwerfung
- Einzelmensch nur mediatisiert: Völkerrecht nur über Umweg des innerstaatlichen Rechts wirksam
- Rechtsquellen (Auswahl)
 - Völkerrechtliche Verträge
 - Beschlüsse Internationaler Organisationen
 - Entscheidungen von int. (Schieds-)Gerichten
- Praktische Relevanz:
 - Menschenrechte
 - internationale Mindeststandards
 - internationale Kooperationsmechanismen

EU Recht

- Spezialfall einer Internationalen Organisation, da Mehrheitsentscheidungen möglich sind.
- Entwicklung zur Informationsgesellschaft
- Rechtsquellen (Auswahl)
 - Primärrecht
 - Sekundärrecht: Verordnungen
 - Beispiel: Vergabemodalitäten von .eu Domains
 - Sekundärrecht: Richtlinien
 - Verbindlich!
- Praktische Relevanz
 - zB RL: Elektronischer Geschäftsverkehr
 - zB RL: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
 - zB Aktionsplan: Sichere Nutzung des Internets

Internet Rechtsoasen

Geldwäscherei mittels des 'Austrian Sparbuchs' den anonymen Sparbüchern

Bei großen Schwarzgeldmengen (zB Drogenhandel) muss das Geld aus offiziell legalen Quellen lukriert werden um es wieder in den Markt einbringen zu können.

COCOM

Amerikanische Geheimorganisation: Koordinationsstelle für militärisch sensible Exportbestimmungen.

Nachfolge durch Wassenaar.

Regulierung und Koordination von Dual-Use Technologien

Notiz: Erinnern an Verbotsgesetz §3a (4) vs ECG: Gilt der "Filter" des ECG vor den Strafbestimmungen des §3a (4)? Sonst wären in .at Verbotsverordnungen nach Büssow/Düsseldorfer Vorbild möglich.

Aktuelles

Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung: Versuch der Sammelklage in US gegen die Kaprun Gletscherbahn. Wurde jedoch in USA vom Gericht abgewiesen.

"Juristen erklären das Internet" -> Link auf der Homepage.

Grundrechte

Grundrechte haben im Regelfall Verfassungsrang -> "verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte"

Einschränkungen durch spezielle Gesetze möglich -> "Gesetzesvorbehalt"

Aushöhlung der Grundrechte wird durch VfGH[?] kontrolliert:

- Wesensgehaltssperre: Der Kern des Grundrechts muss erhalten bleiben.
- Sachliche Rechtfertigung
 - Gesetzgeber und Behörden müssen "gleiches gleich" und "ungleiches ungleich" behandeln.
 - Eingriff muss "(grundsätzlich) geeignet" sein.
 - Eingriff muss "notwendig" sein: Also so gering wie möglich sein.
 - Eingriff muss verhältnismässig sein: Mittel/Zweck[?]-Relation.

Grundrechte in der Informationsgesellschaft

- Schutz VON Information
 - zB: Telekommunikationsgeheimnis
 - zB: Datenschutzrecht
- Schutz VOR Information
 - zB: Verbot von NS-Propaganda
 - zB: Verbot von Kinderpornos
- Recht AUF Information
 - Beschaffung von Informationen (?)
 - Grundrecht auf Meinungsäußerung (?)

News

Kommisar Fischler: Änderung der Konfitüren-RILI, daß

91-jähriger erhält Einberufungsbefehl; Bundesheer schiebt Schuld auf Computer

Grundrechte in Afghanistan: Verfassungsgebende Versammlung finalisiert Dokument, verankert Geschlechtergleichheit.

Berlin: Neonaziband "Landser" als kriminelle Vereinigung eingestuft. Leiter zu 3Jahren, Mitglieder zu Bewährungsstrafen wegen Volksverhetzung verurteilt.

Urheberrecht: verschiedene Provider in .at(?) mahnen Kunden für Tauschbörsennutzung ab.

IFPI beauftragt "internetdetektei" .at Tauschbörsennutzer auszuforschen.

Kommunikationsgeheimnis

Weiterentwicklung des Briefgeheimnisses; existiert seit Anfang der '70er Jahre.

- Grundrecht mit Gesetzesvorbehalt. Siehe §149a-c StPO?
- Verkehrsdaten: Alles was zum Aufbau der Verbindung mit anderen Komm.-Netzen oder der Verrechnung notwendig ist
 - Inhaltsdaten
 - Standortdaten
- Kommunikationsgeheimnis: gilt für den Betreiber (eines *öffentlichen* Kommunikationsnetzes) und alle seiner Mitarbeiter

Ausnahmen:

- Fangschaltungen
- Rückverfolgung bei Notrufen

- technisch bedingte Zwischenspeicherung

Straftatbestände:

- §
 - Keine konkreten Inhalte dürfen an dritte weitergegeben.
 - Fälschung, Unterdrückung, etc.
- §119 StGB? Verletzung des Telekommunikationsnetzes
 - Bezieht sich auf zusätzlich angebrachte Hardware an TKG-Anlagen

Überwachung

- TKG§94 Technische Einrichtungen

"§ 94. (1) Der Anbieter ist nach Maßgabe einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung verpflichtet, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung einer Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO? erforderlich sind."

Fall der Kostenüberwälzung an die Provider

- VfGH? stellt fest, dass nach dem Fall des Telekommonopols die Überwachungspflicht der Telekommunikation weiterhin eine Kernaufgabe des Staates ist und die Überwälzung der Kosten an Private daher nicht verhältnismässig ist.

Providerhaftung

Probleme der Strafverfolgung:

- Zugang
 - anonyme Einwahl, gestohlene Fremddaccounts, öffentliche Terminals, (Testaccounts)
- Online
 - Anonymizer(A.ON, mixmaster)
 - Redirector URLs
 - Angebot unter fixen URL, Umleitung kann auch bei wechselnden Providern konstant bleiben
 - Verschlüsselung
 - Steganographie
- Rechtsoasen
 - andere Rechtslagen
 - Free (anonyme) Webspaces
 - Zeitliche Steuerung
 - Webseiten werden nur ein oder zwei Stunden pro Tag von unscheinbarem auf illegale Inhalte umgeschaltet
 - Geschlossene Nutzergruppen

Unerwünschte Inhalte

- z.B.: Anarchy Handbook
 - Creditcard Fraud
 - High Tech Revenge
 - etc...

Recht in .at

Anlassfälle:

- Österreich '97: "VIP"
 - kleiner Wiener Provider wird wegen kinderpornographischen Inhalten auf seinem Equipment "überfallsartig" hausdurchsucht.
 - Keine Verurteilung, da Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte und dem Provider das laufende Monitoring der von ihm gehosteten Inhalten nicht zumutbar war.
 - Gründungsstunde der ISPA
- Deutschland '98: "Compuserv"
 - Geschäftsführer wird zu hoher Geld- und Haftstrafe verurteilt
 - wird zweitinstanzlich aufgehoben
- Schweiz '99: "Provokationsansatz" der Bundespolizei
 - Bundespolizei fordert Provider dazu auf festzustellen ob sie Zugang auf "illegale Inhalte" zur Verfügung stellen und drohen mit Haftbarmachung als Gehilfen
 - Ziel war das Abklopfen der Kooperationsbereitschaft der Provider und Erreichen eines gerichtlichen Exempels

Content Provider

Generator von Inhalten, Zueignung von Content, Moderator oder Redigierer von fremden Inhalten

- Auseinandersetzung mit Inhalten macht unmittelbar haftbar

Service (Host) Provider

Betreibt Anlagen zur Bereitstellung von Diensten und Inhalten. (webserver, Chatserver, Mailserver, etc)

- War schwer umstritten
- Was muss ein Serviceprovider machen um sich ausreichend gegen Beitragstäterschaft abzusichern?

Carrier, Access Provider

Bereitstellung von physikalischer Infrastruktur, Anbieter von Zugang zum Netz

- Allgemein freigestellt von der Haftung

Provider wurden als Beitragstäter dargestellt.

Erinnern an Verbotsgesetz §3a (4) vs ECG: Gilt der "Filter" des ECG vor den Strafbestimmungen des §3a (4)? Sonst wären in .at Verbotssverordnungen nach Büssow/Düsseldorfer Vorbild möglich.

Antwort: Ablauf:

- Verdacht auf Verstöße gegen Rechtsnormen
- ECG klärt ob der Provider "von Haus aus" aufgrund seines Verhalten von der Haftung ausgenommen ist.
 1. wird der Provider für nicht haftbar befunden, so wird seine "Schuld" nicht weiter betrachtet
 2. ECG ist Umsetzung einer EURILI, die auf jeden Fall vor den .at Verfassungsranng geht.

Neuigkeiten

- Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der -> EU-Haftbefehl
- Verfassungsausschuss: EGovG?, sehr umstritten; Probleme mit Umgang der Daten aus dem ZMR -> "Datenschacher"
- Neuer Vorsitzender der Innenministerkonferenz in .de schlägt vor die Kompetenzen der Polizei im Bereich Internet auszuweiten -> Vorratsdatenspeicherung

Berichtigung

Überwachungsverordnung deckt **nur** der Telefoniebereich ab.

Providerhaftung (cont'd)

- §78(1) TKG: Verbietet die "missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen"
 - zB "Nachrichtenübermittlung, welche .. gegen die Gesetze verstößt."
 - nach (2) sind Accessprovider ausgeschlossen

Im Gegensatz dazu, §5 Teledienstegesetz 1997 der BRD wird später in EU RL übernommen; umgesetzt im ECG 2002:

- "Filter"
- Carrier und Access Provider: haftungsfrei gestellt
- Content Provider: volle Haftung
- Service Provider: haftbar für *bekannte* illegale Inhalte wenn Sperre *technisch möglich* und *zumutbar*
 - problematisch: was ist bekannt? => Recherche wird vermieden

Siehe auch [/2004-01-12.](#)

- §15(5) Zusätzliche Handlungspflicht für Proxybetreiber im Falle der Sperrung von Inhalten.

- §16: Freistellung für Service (Host) Provider wenn bei tatsächlicher Kenntnis unverzüglich gehandelt wird. Bei Schadensersatzansprüchen genügt die +*Offensichtlichkeit* der Rechtswidrigkeit.

Über die Richtlinie hinausgehende Freistellungen:

- §14: Suchmaschinen
- §17: Setzen von Hyperlinks: Haftungsfreistellung verliert man, wenn man bei Kenntnisnahme den Link nicht sofort löscht

Providerhaftung in .at:

- §18: Keine Überwachungspflicht für Provider: Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- §19: Gerichtliche Aufträge an Provider möglich: in Bezug auf Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung

-> Freistellung nach Herkunftslandprinzip (§20 ECG)

Aktuelles

- Oscar Juroren erhalten DOCH DVDs, prompt auch im Netz erhältlich.
- Klagen gegen Tauschbörsenbenutzer in Europa geplant, Marktforschungsinstitute behaupten jedoch dass die Benutzung in den letzten Monaten (nach amerikanischen Klagen) weiter gestiegen ist.

SPAM in .at

- 45% des (gesamten) Internetverkehrs durch spam verursacht. Schaden in USA: ~10Millarden\$
- USA, EU: Handelswert einer verifizierte Emailadresse: 40EUR

Legislative Geschichte

1998: erstes Anti Spam Gesetz in Washington

2003: Kalifornien verschärft ASG drastisch, Umstieg auf opt-in, erlaubt schadensersatz durch private, verbot von Adresssammlung und -handel

Österreich

1999, Novellierung des TKG 1997. Erweiterung des §101TKG, Erweiterung um Verwaltungsstrafe. Damit Vorreiter in Europa. Streng aber unscharf (da "Massensendung" nicht näher definiert). Werbewirtschaft betreibt Gerichtsverfahren gegen diesen Paragraphen. VfGH? hält aber 2002 den Paragraphen aufrecht.

TKG 2003 (§107 iVm §109 TKG 2003) weniger streng als alte Version und wesentlich komplexer. Aufbauend auf der EU-Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation 2002.

Randbemerkung: §107TKG erfass nur SPAM über öffentliche Netze.

§107 TKG verbindet opt-in und opt-out Komponenten.

Bis zu 37.000EUR pro Anzeige, Verwaltungsstrafe.

Unterscheidungsmerkmale:

- B2B/B2C/C2C (Verbraucher iSd KSchG?)
- Belästigungsart
 - Abs 1 und 6: Telefon und Telefax
 - Spam und SMS-Werbung

§107(5) "Direktwerbungstricks": Verboten & strafbar, selbst bei vorheriger Einwilligung

- gefälschte Absenderadresse
- fehlende STOP Adresse

§107(4): B2B SPAM bedingt erlaubt

- STOP option pro futuro muss eingeräumt werden

B2C / C2C

Ohne vorherige Einwilligung: verboten

- wenn: zu Zwecken der Direktwerbung
- oder: an mehr als 50 Empfänger

Direktwerbung: Alles was der Geschäftstätigkeit zuträglich ist.

Massensendung: in gewissen Sparten (zB Apothekerkammer, Katastrophenschutz) gibt es lex specialis, das gewisse Mitteilungen nicht als Massensendungen zu klassifizieren ist.

Ausnahme §107(3): Auch ohne vorherige Einwilligung, wenn "Customer Relation" besteht:

- Absender erhält Kontaktinformation bei Geschäft
- Inhalt zu ähnlichen Produkten oder Dienstleistungen
- kostenfrei und problemlose STOP Option bei Erhebung und Übertragung

EU

Februar 2004: OECD Workshop gegen SPAM

"Premium Mail" Service: nur "trusted Provider"

SPAM im ECG § 7

Anwendbar, wenn Diensteanbieter legale Mails ohne vorherige Einwilligung werben.

Führung der Robinsonliste durch RTR

Elektronische Werbung vom Herkunftslandprinzip ausgenommen => Bei Sendungen ins Ausland müssen die ausländischen Regelungen beachtet werden.

Urheberrecht

- Schutz geistigen Eigentums
- Immaterialgüterrecht
- komplexe rechtliche Gemengelage:
 - Urfassung aus dem Jahre 1936
 - zahlreiche Völkerrechtliche Verträge (WIPO)
 - zahlreiche EU Richtlinie

Überblick

- Begriffe, Entstehung, Dauer

Urheberrecht ist ausschliesslich und absolut (=> teilweise Verschuldungsunabhängig)

- verschiedene Werkkategorien
- Inhalt:
 - Höchstpersönliche Rechte
 - Verwertungsrechte
- Freie Werknutzung: "Fair Use"
 - Zitieren
- Werknutzungsbewilligung und -recht
- Rechtsdurchsetzung (Zivil- und Strafrecht); auch in der Zivilrechtlichen Schiene teuer und unangenehm

Strafrecht vs. Zivilrecht

Strafrecht

Bsp: Franzose hackt von einem französischen PC einen .AT Server. Wo kann der Hacker belangt werden?

Der Franzose macht sich zweimal strafbar: Einmal in .AT und einmal in .FR; Equivalent: Steinschleuderer beschädigt von .at aus ein Haus in .de. Allerdings gibt es Regelungen, sodass er im Allgemeinen nicht doppelt bestraft wird.

Problem von "Äußerungsdelikten" (zB Kinderpornographie), dass der Taterfolg (Eintritt des Schadens) umstritten ist. Täter wäre bei der Veröffentlichung im INet theoretisch überall verfolgbar. Ansatz: Inhalte in Deutsch sind nur in deutschsprachigem Raum verfolgbar, da deutsche Inhalte in zB China nicht zu einem "Erfolg" führen würde. Ein anderer Ansatz unterscheidet zwischen Push und Pull Technologie.

Zivilrecht

Beispiel: .at Käufer, .fr Lieferant. Ware wird gezahlt aber nicht geliefert.

- Wo klagen?
 - In EU: Gerichtsstands und Vollstreckungs Verordnung
 - Sonst: Vereinbarung des Gerichtsstandes möglich
 - Sonst: Klage beim Sitz oder Wohnsitz des Beklagten

- 1. Lokales Zivilprozessrecht des Gerichts wird angewandt
- 2. Internationales Privatrecht; Regelung der Anwendbarkeit der div ZRechtlichen Regelungen in internationalen Streitigkeiten festlegen.
- 3. Vollstreckung: Innerhalb der EU kann ein als vollstreckbar erkanntes Urteil eines staatlichen Gerichts in der gesamten EU exekutiert werden.

Spam-Tischler

Welche Rechtsbereiche spielen eine Rolle?

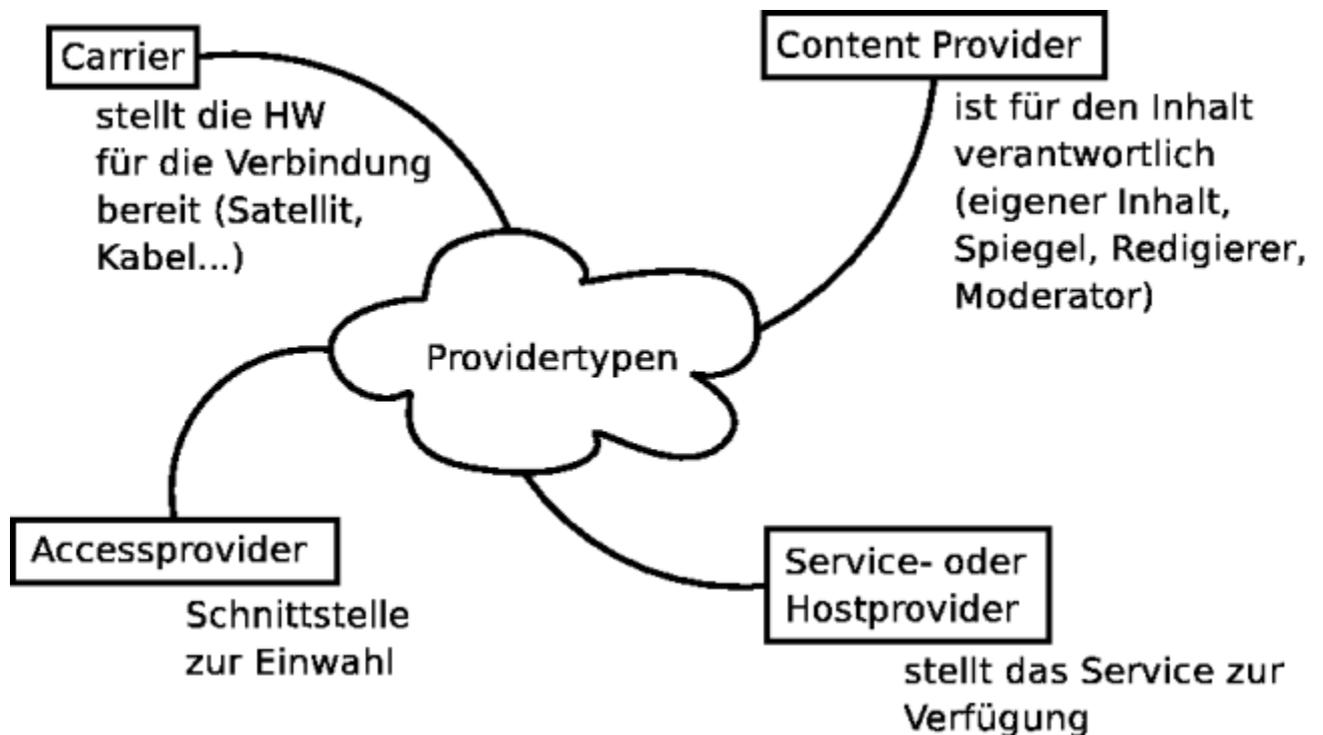
- TKG 2003
 - §107 -> Direktwerbung und Massenmails an Verbraucher nach KSchG? § 1 Abs. 1 Z 2 verboten
 - Strafbestimmung: TKG§109 Abs.3 Z 20 und Z 21 bis zu 37k EUR
 - Zuständigkeit Fernmeldebüro: § 112 und § 113
- KSchG?
- DSGVO 2000
 - Anzeige, da keine DVR-Nummer angegeben ist.
 - Recht auf Geheimhaltung, Auskunft, Löschung
 - Siehe §8 (1) Z 2
 - Mustertexte auf <http://www.ad.or.at>

Rassistische Mail

- StGB?
 - § 107 gefährliche Drohung: sehr weit gefasst, Text der Mail jedoch sehr knapp an der Grenze.
 - § 115 Beleidigung: Nur in der Öffentlichkeit oder vor mehr als zwei Personen
 - § 283 Verhetzung: Ebenfalls nur in der Öffentlichkeit
- NS-VerbotsG?
 - <http://normative-zusammenhänge.at/> -> Content -> Materialien -> VerbotsG?
 - §3a Z 4: Hinweis: heute für Transitprovider noch möglicherweise tragend!
 - §3g: Auffangstatbestand
 - Meldestellen
 - <mailto:staatspolizei@mail.bmi.gv.at>
 - <http://hotline.ispa.at> -> <http://www.stopline.at>
- AGBs
 - Yahoo
 - Uni Wien

In diesem konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben.

Providerhaftung



Content Provider:

- "Qualifizierte Nahebeziehung zu den Inhalten"
 - Erzeuger von Inhalten

- Aneigner von fremden Inhalten
- Moderator/Redigator von fremden Inhalten

Service oder Host Provider:

- Bereitstellung von Hardware für Contentprovider

Access Provider:

- Enduser Zugang ins Internet

Carrier:

- Bereitstellung Internationaler Verbindungen

ECG

- §13: Carrier und Access Provider
 - §13(2): ausschliesslich technisch unerlässliche flüchtige Zwischenschritte (zB im Router)
- §15: Proxies
 - unverzüglich: "ohne unnötigen Aufschub"
 - tatsächliche Kenntnis: "Gewissheit"
- §16: Hosting
 - offensichtlich: "für einen Laien sofort erkennbar"

AGBs

Mit 1.1.2002 ist in Österreich ein E-Commerce-Gesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz verlangt unter anderem, dass Websites Mindestinformationen über die betreibende Firma bzw. die AGB enthalten müssen.

Die Österreichische Wirtschaftskammer empfiehlt ihren Mitgliedern in einem Schreiben die Homepages mit Links zur Firmendatenbank der Mitglieder und Links zur AGB (bzw. AGB-Download) zu versehen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten in der Firmendatenbank zu überprüfen.

Laut telefonischer Auskunft der Wirtschaftskammer sind alle kommerziellen Websites von diesem Gesetz betroffen, auch wenn kein e-Shop vorhanden ist. Wenn keine e-Shop vorhanden ist, entfällt allerdings die Notwendigkeit der AGB-Links.

Wenig angenehm ist, dass dieses Schreiben zwischen Weihnachten und Neujahr eingetroffen ist (verräterisch mit "Dezember 2001" datiert) und dass Betreiber mit Strafen bis EURO 3.000,- bedroht werden. Natürlich wird das nicht so heiß gegessen werden, unsere Behörden können ja wunderbar tolerant gegen Gesetzessünder sein. Wenn das nicht typisch österreichisch ist.

Übrigens Vorsicht bei der Eingabe der UID bei der Wartung der Firmendatenbank, jeder Leerzeichen im Eingabefeld (z.B. "ATU 5432 1234") führt zu einer stillschweigenden Verstümmelung der UID. Am besten ohne Länderkennung und Leerzeichen eingeben ("54321234").

P. S. Natürlich gilt dieses Gesetz nicht nur für e-Commerce-Websites, sondern für jede kommerzielle Website.

-- [HelmutLeitner](#)

Haftungsprivileg für Internet Service Provider

Ende der neunziger Jahre kam es zu einer Reihe aufsehenerregender Fälle in denen ISPs für bei ihnen gelagerte illegale Materialien (meist Kinderpornographie) belangt wurden. Diese Anschuldigungen hielten nicht vor Gericht, da in jedem Fall gezeigt werden konnte, dass es sich um Material handelte, dass von anderen über deren legalen Account eingelagert wurde. In Österreich führte die Beschlagnahmung der gesamten Computerausstattung von "VIP" - einem kleinen Wiener Provider - zu dessen faktischer Stilllegung für die Dauer des Strafverfahrens. Das war der Auslöser zur Gründung der [ISPA](#) und einer der allerersten groß-angelegten Internetdemonstrationen unter dem Titel "Ein Land geht offline".

Unter dem starken Druck der ISP Lobby wurde auf EU-Ebene eine entsprechende Richtlinie beschlossen, die Providern unter gewissen Umständen ein Haftungsprivileg zuerkennt. Dass nämlich in diesen Fällen der Provider ganz grundsätzlich von der Strafverfolgung ausgeschlossen ist. Im Detail unterscheidet die Richtlinie zwischen drei großen Gruppen von Providern:

1. Carrier und Access Provider, [ECG §13](#)
2. Service- und Hosting Provider und [ECG §16](#)
3. Content Provider (alle anderen)

Die österreichische Umsetzung schliesst desweiteren Suchmaschinen ([ECG §14](#)) Caches und Proxies ([ECG §15](#) [*ist das nicht auch in der EU-RL?*]) sowie die Verlinkung auf fremde Inhalte ([ECG §17](#)) aus.

Das Haftungsprivileg kann nur in Anspruch genommen werden, wenn - salopp formuliert - der Provider sich nicht in die Informationsverarbeitung und -auswahl einmischt. Carrier und Access Provider haben es dabei natürlich am leichtesten. Service- und Hosting-Provider müssen zusätzlich noch bei "tatsächlicher Kenntnis" "unverzüglich" die rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen sperren oder entfernen. Content Provider geniessen aufgrund ihres Naheverhältnisses zu der von ihnen bereitgestellten Information kein Haftungsprivileg. Angebotene Informationen werden bereits "zu Eigen gemacht" wenn es sich um ein moderiertes Forum oder einen Mirror einer fremden Webseite handelt. In solchen Fällen muss die Schuld dann im Strafverfahren bzw im Instanzenzug festgestellt werden.

[*Eigentlich hatte ich das für's [GründerWiki:RechtsfragenBeiWikis](#) geplant. Daher hier auch noch ein kleiner Absatz darüber.*]

Bei einem Betreiber eines Wikis handelt es sich wohl um einen Content Provider, da er sich die Inhalte der Poster zu Eigen macht. Dies ist so zu akzeptieren, da nur in der

Strafverfolgung und im Instanzenzug endgültig geklärt werden kann ob sich ein Wikibetreiber gegenüber illegalen Inhalten schuldhaft verhalten hat (z. B.: ignorieren von volksverhetzendem Material auf einer Homepage). Erreicht man illegale Inhalte über Archivfunktionen oder diffs so ist man in der paradoxen Situation, dass gelöschte Inhalte immer noch zur Verfügung stehen. Es ist zu erwarten, dass das im Auge der Behörde daher nicht die gesetzlichen Auflagen erfüllt.

Betreiber von Wikifarmen, wo der Inhalte der einzelnen Wikis den jeweiligen Gründern unterliegt, kann argumentiert werden, dass es sich um ein Hosting handelt, bei man entsprechend des §16 das Haftungsprivileg genießt solange man keine "tatsächliche Kenntnis" erlangt und "unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren." Hier ist ebenfalls anzumerken, dass das reine Editieren der Seite über das Wikiinterface nicht die gesetzlichen Auflagen erfüllt, da es weiterhin über das Archiv und die diffs verfügbar ist.